



Verkehrsverein Hinwil

Statuten

Statuten

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Name, Sitz und Zweck..... | 5 |
| <i>Art. 1 Name und Sitz</i> | <i>5</i> |
| <i>Art. 2 Zweck</i> | <i>5</i> |
| <i>Art. 3 Aufgaben</i> | <i>5</i> |
| <i>Art. 4 Status</i> | <i>5</i> |
| | |
| II. Mitgliedschaft | 6 |
| <i>Art. 5 Mitglieder</i> | <i>6</i> |
| <i>Ehrenmitglieder.....</i> | <i>6</i> |
| <i>Art. 6 Eintritt / Austritt</i> | <i>6</i> |
| <i>Art. 7 Ausschluss</i> | <i>6</i> |
| | |
| III. Organisation | 6 |
| <i>Art. 8 Vereinsorgane</i> | <i>6</i> |
| <i>Die Generalversammlung.....</i> | <i>6</i> |
| <i>Art. 9 Einberufung</i> | <i>6</i> |
| <i>Anträge von Mitgliedern.....</i> | <i>7</i> |
| <i>Art. 10 Wahlen und Abstimmungen</i> | <i>7</i> |
| <i>Art. 11 Befugnisse.....</i> | <i>7</i> |
| <i>Der Vorstand.....</i> | <i>8</i> |
| <i>Art. 12 Zusammensetzung.....</i> | <i>8</i> |
| <i>Art. 13 Sitzungen.....</i> | <i>8</i> |
| <i>Art. 14 Unterschriften</i> | <i>9</i> |
| <i>Art. 15 Aufgaben</i> | <i>9</i> |
| <i>Art. 16 Ehrenamtlichkeit.....</i> | <i>9</i> |
| <i>Die Rechnungsrevisoren</i> | <i>9</i> |
| <i>Art. 17 Revisoren</i> | <i>9</i> |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| IV. Finanzielles | 10 |
| <i>Art. 18 Finanzierung</i> | 10 |
| <i>Art. 19 Jahresbeitrag</i> | 10 |
| <i>Art. 20 Haftung</i> | 10 |
| <i>Art. 21 Auslagen</i> | 10 |
| <i>Geschäftsjahr</i> | 10 |
| | |
| V. Schlussbestimmungen | 11 |
| <i>Art. 22 Statutenrevision</i> | 11 |
| <i>Art. 23 Auflösung</i> | 11 |
| <i>Art. 24 Inkrafttreten</i> | 11 |

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verkehrsverein Hinwil» (im folgenden VVH genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hinwil.

Art. 2 Zweck

Der Verkehrsverein bezweckt zum Wohle der Hinwiler Bevölkerung

- a) den Erhalt und die Förderung der Lebensqualität
- b) die Pflege des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens
- c) die Förderung eines verträglichen Tourismus
- d) den Schutz und Erhalt von Heimat und Landschaft

Art. 3 Aufgaben

Der Zweck wird unter anderem erreicht durch

- a) die Mitgestaltung von Infrastrukturaufgaben (Verkehrspolitik, Umweltpolitik, Ortsplanung, Freizeit und Sport etc.)
- b) die Verschönerung des Ortsbildes
- c) die Koordination von Veranstaltungen
- d) das Organisieren eigener Veranstaltungen oder die Übernahme von Patronaten
- e) die Erschliessung der Erholungsgebiete mit Wanderwegen, Ruhebänken, usw.
- f) die Förderung und Mitgestaltung touristischer Leistungen
- g) die Unterstützung der Anliegen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes

Art. 4 Status

Der VVH ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Eintritt / Austritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages und endet automatisch mit dessen Nichtbezahlung.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des VVH sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der

ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch öffentliche Publikation eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren jederzeit einberufen werden. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch öffentliche Publikation eingeladen.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Mitglieder- und des Gönnerbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Erlass von Reglementen
- i) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand mit 8 - 12 Mitglieder setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Aktuarin oder Aktuar
- d) Kassierin oder Kassier
- e) weitere Vorstandsmitglieder
- f) der Gemeinderat bezeichnet eine Delegierte oder einen Delegierten

Der Vorstand wird in den geraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Gesuch der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der ordentlich eingeladene Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Unterschriften

Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident führt zusammen mit der Kassierin / dem Kassier oder der Aktuarin / dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung der Vereinsgeschäfte sowie die Durchführung aller zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Generalversammlung festgelegt ist.

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit ausserhalb des Voranschlages von Fr. 5'000.-.

Art. 16 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Rechnungs- Revisorinnen / Revisoren

Art. 17 Revisorinnen / Revisoren

Die Generalversammlung wählt in den ungeraden Jahren zwei Rechnungs- Revisoren / Revisorinnen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungs- Revisorinnen / Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 18 Finanzierung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Spenden und freiwilligen Zuwendungen
- c) Erlösen aus Veranstaltungen, Provisionen, Warenhandel usw.
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- e) Vermögenserträgen

Art. 19 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des VVH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Auslagen

Allen Organen des Vereins werden die aus der Tätigkeit entstehenden Auslagen aus der Vereinskasse vergütet. In unklaren Fällen entscheidet der Vorstand.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Schlussbestimmungen

Art.22 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn an der Generalversammlung eine solche mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art.23 Auflösung

Für die Auflösung des VVH ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des VVH gehen das Vereinsvermögen sowie sämtliche Akten und Protokolle zur Aufbewahrung an den Gemeinderat Hinwil über und dürfen nur wieder an einen steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz mit gleichen Zielen ausgehändigt werden.

Art.24 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden am 24. März 2018 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. April 1998 und treten sofort in Kraft.

8340 Hinwil, 24. März 2018

Verkehrsverein Hinwil VVH
Der Präsident: Der Aktuar:

P. Jenny

H. Knobel